

7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 17.08.2022 (Hundesteuer-Änderungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung -, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Befristete Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (Erlaubnis zum Halten von Tieren in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung) besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Eine solche Steuerbefreiung wird immer nur für einen der gehaltenen Hunde eines Halters ausgesprochen. Eine Steuerbefreiung im Sinne dieser Vorschrift ist für mehrere Hunde eines Halters ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind Hunde, die aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt wurden. Durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Impfausweis) hat der Hundehalter nachzuweisen, dass keine Auslandsvermittlung vorliegt.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

c) (weggefallen)

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 17.08.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 17.08.2022

Glaser, Bürgermeister

